

hat, peregrini würden kraft der von ihrem Bischöfe dem Beichtvater delegirten Jurisdiction absolvirt, — woraus man schließen sollte, die Jurisdiction des Beichtvaters sei also durch die vom Bischöfe des Pönitenten aufgestellten Reservate beschränkt — kommt doch zu dem Schlusse: „Practice sic statui potest, ut peregrinum absolvere liceat, nisi aut 1) peccatum reservatum est utrobique i. e. in loco confessionis et in loco domicilii poenitentis, aut 2) poenitens „in fraudem legis“, i. e. ut sese iudicio sui Superioris subducatur, in aliam dioecesin se transtulerit.“ Hinsichtlich der Ordensbeichtväter erhehle dies aus der Bulle Clem. X. „Superna“ und bezüglich der approbirten Weltgeistlichen dürfe man sagen, es sei Gewohnheitsrecht, daß die Bischöfe der peregrini den Beichtvätern derselben die Vollmacht geben, von allen Sünden zu absolviren, welche nicht in der Diöcese reservirt seien, wo die Beichte abgelegt werde.

Die Sache ist also jedenfalls controvers und die begünstigende Meinung mindestens „non improbabilis“. Da es sich nun hier um ein Reservat, also etwas Odioses, handelt, kommt das Princip zur Anwendung: „Odiosa sunt restringenda“. Demgemäß darf Pfarrer Konrad die letztgenannte Classe von Pönitenten von allen per legem ausgesprochenen bischöflichen Reservaten absolviren, welche nicht zugleich sowohl in der Heimatsdiöcese der Pönitenten als in der Diöcese B., wo die Beichten abgenommen werden, aufgestellt sind. Ausgenommen ist nur der Fall, wenn ein Pönitent aus seiner Diöcese, wo ein Vergehen reservirt wäre, welches in der Diöcese B. keiner Reservation unterläge, sich zu Pfarrer Konrad in „fraudem legis“ begäbe, i. e. „ob principalem finem, obtinendi absolutionem vitandique iudicium proprii pastoris.“ Einen solchen könnte er nicht absolviren.

Limburg a. L.

Domkaplan Dr. Kilian.

XIII. (Verlegung der applicatio pro populo wegen eines Seelenamtes oder sonstigen bestellten Amtes.)

Im ersten Hefte des vorigen Jahrganges S. 130 f. ist eine Ordinariats-Entscheidung mitgetheilt, laut welcher gestattet ist, „die applicatio pro populo auf einen anderen Wochentag zu verlegen, wenn auf einen Feiertag ein Begräbniß mit Seelengottesdienst, ein anniversarium u. dgl. fällt oder von den Gläubigen auf einen solchen Tag ein hl. Amt bestellt wird“. Das Zutreffende dieser Entscheidung hängt vom Umfange der Facultäten des Ordinariates, auch wohl von den Umständen des einberichtigten Einzelfalles ab, und wird von uns nicht in Zweifel gezogen. Fragt man jedoch nach dem allgemein verbindlichen Rechte (jus commune), so ist zur Beurtheilung dieser Frage Folgendes zu bemerken.

Die Pflicht des Pfarrers, das hl. Meßopfer für die ihm anvertraute Herde darzubringen, ist an die Sonntage und Festtage

gebunden. Diese Pflicht übernimmt der Pfarrer mit der Uebernahme des Pfarramtes; es sind somit diese Tage dem Pfarrer nicht mehr frei für andere Intentionen, sondern schon durch ein strenges Kirchengesetz besetzte Tage. Und es tritt darum die allgemeine Regel ein, daß man eine Meßverpflichtung nicht übernehmen soll für Tage, welche bereits anderweitig durch eine rechtmäßig übernommene Verpflichtung gebunden sind. Der Wunsch der Gläubigen, an einem solchen Tage gelegentlich eines Begräbnisses oder aus anderen Anlässen ein Seelenamt, oder ein Anniversarium oder dergleichen halten zu lassen, gibt dem Pfarrer im allgemeinen noch nicht die Berechtigung, die Application für die Gemeinde auf einen anderen Tag zu verschieben. So hat die S. C. C. in causa Fesulana auf die Anfrage: „An parochi in dominicis aliisque festis diebus praesente cadavere possint celebrare missam pro defuncto et in alium diem transferre missam pro populo applicandam in casu? et quatenus negative: An saltem applicationi missae pro populo supplere possit per alium sacerdotem in casu?“ am 26. Januar 1771 geantwortet: „Ad primum et secundum negative.“¹⁾

Die Vornahme eines Leichenbegängnisses oder der fromme Wunsch eines Pfarrfindes berechtigt also an und für sich den Pfarrer nicht zur Verlegung der missa pro populo;²⁾ zwischen noch bestehenden und aufgehobenen Festen macht das Gesetz und die Entscheidung in dieser Hinsicht keinen Unterschied, da beiderlei Tage gesetzlich quoad intentionem in gleicher Weise gebunden sind. Eine Verschiebung der Application für die Gemeinde kann nur mit Genehmigung des Bischofs geschehen und zwar auch dann nur in zwei Fällen, nämlich

1. wenn das generelle Indult welches Benedict XIV. am 19. August 1744 durch die Constitutio „Cum semper“³⁾ zugunsten recht armer Pfarrgeistlichen den Bischöfen verliehen hat, platzgreift. Es lautet dasselbe (§ 8): „Quia vero . . . agnovimus, aliquos esse parochos adeo pauperes, ut ferme ex eleemosynis, quas a fidelibus pro missarum celebratione accipiunt, vivere cogantur . . . , quod pertinet ad praedictos parochos egentes, unicuique vestrum facultatem concedimus, cum iis, quos revera tales esse noveritis, opportune dispensandi ad hoc, ut etiam diebus festis huiusmodi eleemosynam ab aliquo recipere et pro ipso sacrificium applicare . . . valeant, . . . ea tamen adjecta conditione, ut tot missas infra hebdomadam pro populo applicent, quot in diebus festis juxta intentionem alterius pii benefactoris obtulerint.“

¹⁾ Lingen et Reuss, Causae selectae S. C. C. Ratisbonae 1871 pag. 785.

— ²⁾ Vergl. Amberger, Pastoral-Theologie. 3. Ausg. 2. Bd. S. 298 f. Müntz. Past.-Bl. B. 12 S. 122. 125. Kölner Past.-Bl. B. 10 S. 66. — ³⁾ Magnum Bullarium Roman. (Continuat.) Luxemburgi 1752. tom. 16 pag. 214 sqq.

2. Außer diesem Falle, welcher für unsere Verhältnisse wohl nicht so häufig eintreten wird, wie z. B. bei den sehr armen Verhältnissen zahlreicher italienischer Curatstellen, bedarf es, um auf Wunsch eines Manual-Stipendium-Gebers oder bei einem Leichenbegängnisse die applicatio pro populo verschieben zu können, eines Indultes des hl. Stuhles. Es bezeugt z. B. Amberger¹⁾, daß der hl. Stuhl auf Ansuchen mitunter Bischöfen das Indult verleiht, „daß der Pfarrer, wenn er einen anderen Priester nicht leicht berufen kann, an abgewürdigten Feiertagen bei dem Begräbnisse eines Verstorbenen eine Messe für dessen Seele celebrierte, aber mit der Bedingung, daß er am anderen nächsten Tage, welcher dem Volke gehörig zu verkünden ist, die Messe für die Parochianen, welche er am abgewürdigten Feiertage hätte celebrieren sollen, appliciere“. Vergl. Indult des Erzb. zu Köln v. 24. März 1876.²⁾ Also nur dann wird das Ordinariat Pfarrern, welche die bedauernswerte Lage der unter n. 1 bezeichneten Curaten nicht theilen, diese Erlaubnis geben, wenn ein Apostolisches Indult hiefür verliehen ist. Die gegentheilige Meinung, wie z. B. Hartmann, Repertorium Rituum, 3. Auflage. II. Bd. S. 5 sie vertritt, steht mit dieser Praxis des hl. Stuhles nicht ganz im Einklang.

Sildesheim.

Dr. Adolf Bertram.

XIV. (Wann kann und soll das Beichtkind absolvirt werden?) Eine der wichtigsten Fragen, die den Seelsorger am meisten interessiren, ist die Frage: Wann kann und soll das Beichtkind absolvirt werden? Auf diese Frage wollen wir eine kurze Antwort geben, ohne viel Unterscheidungen zu machen, weil dies auch nicht nöthig und weil es für den Beichtwater sehr nützlich, ja nothwendig ist, sich ein rasches Urtheil zu bilden.

Der Hauptsatz im Tractat de poenitentia ist folgender: Christus hat das Sacrament der Buße per modum iudicii reconciliativi eingesetzt, mit andern Worten, er hat im Sacrament der Buße ein Gericht, ein Bußgericht im wahren Sinne constituirte. Diesen Satz will ich nicht genauer erläutern, da ich ihn als bekannt und allgemein angenommen voraussetze (vide Palmieri, de poenitentia). Daraus und einzig hieraus folgt die Nothwendigkeit der Beicht, des Sündenbekenntnisses. Ist der Priester der Richter, so muß er den Zustand des Büßers wissen, da er aber nicht die Gedanken des Herzens sieht, müssen ihm diese geoffenbart werden.

Ist das Sacrament der Buße eingesetzt per modum veri iudicii, als Versöhnungsgericht, ist der Priester, wirklicher Richter, iudex, so folgt ferner, daß es nicht im Belieben des Beichtwaters

¹⁾ Pastoral-Theol. 3. Ausg. II. Bd. S. 299. Vergl. auch Schüch, Handbuch der Pastoral-Theol. 5. Aufl. S. 443. Anm. 4. — ²⁾ Kölner Past.-Bl. Bd. 10 S. 67.